



Merkblatt Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Version vom 14. Juni 2022)

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Aufgrund der schrittweise verschärften staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschloss die Bundesversammlung mit Anpassung des Covid-19-Gesetzes¹ im Dezember 2020 die Wiedereinführung des Instruments der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und im März 2021 dessen Ausdehnung auf freischaffende Kulturschaffende. Der Bundesrat passte am 18. Dezember 2020 bzw. 31. März 2021 die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.15) entsprechend an, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Aufgrund der Befristung von Art. 11 Covid-19-Gesetz wären die Massnahmen Ende 2021 ausgelaufen. Am 17. Dezember 2021 beschloss die Bundesversammlung daher, die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Am gleichen Tag beschloss der Bundesrat die Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung. Die Massnahmen werden damit für das Jahr 2022 fortgeführt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturschaffenden abmildern. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Gesuche sind bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz der Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Zürich bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich. Bei der Gesuchseingabe sind die vorgegebenen Schadens- und Gesuchsperioden zu beachten (vgl. unten, Abschnitt «Termine und Fristen für Gesuche»). **Die Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten!** Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: formelle Kriterien
 2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Kulturbereich
 3. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Hauptberuflichkeit
 4. Arten von Ausfallentschädigungen
 - 4.1. Selbständigerwerbende Kulturschaffende:
 - abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte
 - pauschalisierte Schadensberechnung
 - 4.2. Freischaffende Kulturschaffende
 5. Gesuchsbeilagen
 - 5.1. Selbständigerwerbende Kulturschaffende
 - 5.2. Freischaffende Kulturschaffende
 6. Termine und Fristen für Gesuche
 7. Schaden und Schadensminderung
 8. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
 9. Subsidiarität
 10. Kausalität
 11. Beweismass
 12. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht
-

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: formelle Kriterien

Gesuchsteller*in:

- ist eine natürliche Person. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch um Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- hat Wohnsitz im Kanton Zürich.
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. Juni 2022 entstanden ist.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskassen gemäss Covid-19-Gesetz, Arbeitslosenentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.
- SELBSTÄNDIGERWERBENDE Kulturschaffende*r:
 - ist mindestens vor Beginn des relevanten Schadenszeitraums als Selbständigerwerbende*r bei der Ausgleichskasse angemeldet.
- FREISCHAFFENDE Kulturschaffende*r:
 - hat seit 2018 nachweislich mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich.



Pro Kulturschaffende*r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein*e Kulturschaffende*r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

Kulturschaffende, die sowohl selbständigerwerbend als auch freischaffend sind, reichen ein Gesuch als Selbständigerwerbende (entweder abgesagte Veranstaltungen oder pauschalisierte Schadensberechnung) und ein Gesuch als Freischaffende ein. Die beiden Schadensberechnungen werden von der Gesuchsprüfung anschliessend voneinander abgegrenzt (z.B. allfällig beantragte Nothilfe Suisseculture Sociale).

2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Kulturbereich

Gesuchsteller*in:

- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik oder Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker*innen, DJs, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Klubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
 - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
 - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos



und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

- Dienstleistungen im Kulturbereich: Erfasst sind nur Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der kulturellen Produktion sind.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 2020, RRB Nr. 1230/2020, ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film- (hoch)schulen etc.).

3. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Hauptberuflichkeit

Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die als *Selbständigerwerbende oder Freischaffende oder in einer Kombination von beidem* hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.).

- *Selbständigerwerbend* ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmer*in geleistete Arbeit darstellt, und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist.
- Als *Freischaffende* im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung gelten Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich nachweisen.

Als *hauptberuflich* im Kultursektor tätig gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit *mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen*. Für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit werden auch künstlerische Tätigkeiten angerechnet, die von der Definition des Kulturbereichs in der Covid-19-Kulturverordnung ausgeschlossen sind (z.B. kulturelle Tätigkeiten im Bildungsbereich). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch die Kulturschaffenden einzureichenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Anstellungen, Engagements, Ausstellungen usw.).

4. Arten von Ausfallentschädigungen

4.1. Selbständigerwerbende Kulturschaffende

Selbständigerwerbende Kulturschaffende können auf zwei unterschiedliche Arten Ausfallentschädigungen geltend machen:

- **Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte** (Schadenszeitraum: 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022)
Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 30. Juni 2022. Der Kanton Zürich entschädigt abgesagte Veranstaltungen bis zu einer Maximalgalt von CHF 5'000.



- **Pauschalisierte Schadensberechnung** (Schadenszeitraum: 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022)

Die Berechnung des Schadens erfolgt pauschalisiert, d.h. im Vergleich zu Ihrem Einkommen aus einem der Kalenderjahre 2017, 2018 oder 2019. Die Geschworenen entscheiden, welches der drei Jahre sie zur Berechnung ihres Ausfalls heranziehen. Vom Schaden abgezogen werden bereits bezogene oder beantragte Covid-Finanzhilfen (z.B. Corona-Erwerb ersatzentschädigung, Nothilfe Suisseculture Sociale *falls beantragt*), ihre effektiven und voraussichtlichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Kulturbereich im Schadenszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 sowie pauschal 5% des Ertragsausfalls für nicht angefallene Kosten. Pro Monat kann ein Schaden von maximal CHF 6'100.— geltend gemacht werden.

Selbständigerwerbende Kulturschaffende können pro Schadensperiode nur ein Gesuch einreichen.

4.2. Freischaffende Kulturschaffende

Bei freischaffenden Kulturschaffenden, die im Schadenszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 Arbeitslosenentschädigung bezogen oder ausgesteuert waren, stützt sich die Berechnung des Ertragsausfalls auf den bei der Arbeitslosenversicherung festgesetzten Anteil des versicherten Lohns aus Erwerbseinkommen im Kulturbereich. Vom Ertragsausfall abgezogen werden allfällige Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Kulturbereich im Schadenszeitraum, der Anteil bezogener Arbeitslosenentschädigung im Schadenszeitraum und die Covid-Finanzhilfen (z.B. Nothilfe Suisseculture Sociale).

Bei freischaffenden Kulturschaffenden, die im Schadenszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 freiwillig keine Arbeitslosenentschädigung bezogen, stützt sich die Berechnung des Ertragsausfalls auf das durchschnittliche Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Kulturbereich in den Jahren 2018 und 2019. Davon abgezogen werden allfällige Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Kulturbereich im Schadenszeitraum, 70% des Ertragsausfalls als Anteil, der durch die Arbeitslosenentschädigung hätte gedeckt werden können (auch wenn er effektiv nicht bezogen wurde), und die Covid-Finanzhilfen (z.B. Nothilfe Suisseculture Sociale). Pro Monat kann ein Schaden von maximal CHF 6'100.— geltend gemacht werden.

5. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch die folgenden Dokumente als Beilagen ein. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Gesuche nicht zeitnah geprüft werden können, wodurch sich eine etwaige Auszahlung der Ausfallentschädigung entsprechend verzögert.



5.1. Selbständigerwerbende Kulturschaffende:

Beilagen Gesuch «Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte»

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das im Gesuchportal zur Verfügung gestellte Excelfile. Der Schaden wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet. (*obligatorisch*)
- Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (*soweit möglich*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Erwerbsersatzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Entschädigung durch Privatversicherung und weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)
- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende*r der SVA (*obligatorisch*)
- Für Einzelfirmen, bei betrieblichen Einschränkungen: letzter Jahresabschluss oder Zusammenstellung Betriebsaufwände und -erträge des Jahres 2019 sowie Betriebsbudgets der Jahre 2021 und 2022 (*obligatorisch*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

Beilagen Gesuch pauschalisierte Schadensberechnung

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das im Gesuchportal zur Verfügung gestellte Excelfile. (*obligatorisch*)
- Kopie Entscheid SVA Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die Monate Mai und Juni 2022 (falls noch kein Entscheid vorliegt: letzter Ihnen vorliegender Entscheid betreffend Corona-Erwerbsersatzentschädigung) (*obligatorisch*)
- Steuererklärung des ausgewählten Vergleichsjahres (2017, 2018 oder 2019), Seite 2 (und nur die Seite 2) (*obligatorisch*)
- "Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung"/"Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung" oder "Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der selbständigen Erwerbstätigkeit" aus dem von Ihnen gewählten Vergleichsjahr 2017, 2018 oder 2019 (*obligatorisch*)
- Antrag/Entscheid über Nothilfe von Suisseculture Sociale (*falls beantragt*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

5.2. Freischaffende Kulturschaffende

Beilagen Gesuch (Freischaffende, die im Schadenszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 Arbeitslosenentschädigung bezogen oder ausgesteuert waren)

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das im Gesuchportal zur Verfügung gestellte Excelfile. (*obligatorisch*)
- Monats-Abrechnung der Arbeitslosenkasse, aus der Ihr versicherter Verdienst hervorgeht für die Monate Mai und Juni 2022 (*obligatorisch, Ausgesteuerte reichen die letzte ihnen vorliegende Monatsabrechnung der Arbeitslosenkasse ein*)
- Letzte Ihnen vorliegende Jahres-Abrechnung der Arbeitslosenkasse (*falls vorliegend*)
- Entscheid/ggf. Antrag Nothilfe Suisseculture Sociale (*falls beantragt*).



- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

Beilagen Gesuch (Freischaffende, die im Schadenszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 freiwillig keine Arbeitslosenentschädigung bezogen)

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das im Gesuchsportal zur Verfügung gestellte Excelfile. (*obligatorisch*)
- Lohnausweise der Jahre 2018 und 2019 für Ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Kulturbereich; *alternativ*: entsprechende Arbeitsverträge (*obligatorisch*)
- Entscheid/ggf. Antrag Nothilfe Suisseculture Sociale (*falls beantragt*).
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

6. Termine und Fristen für Gesuche

Die Gesuche sind rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein.

Es gelten folgende Schadensperioden und damit verbundene Eingabetermine:

- Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 sind bis spätestens **31. Mai 2022** einzugeben.
- Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 sind bis spätestens **31. Juli 2022** einzugeben.

- Die Termine und Fristen sind **verbindlich** (Verwirkungsfristen). Verspätet angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.
- Das elektronische Gesuchsportal wird jeweils anfangs des Monats der entsprechenden Gesucheingabe aufgeschaltet.
- Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

7. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. Juni 2022.

- Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende oder Freischaffende erlitten haben. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.



- Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- Will ein*e Kulturschaffende*r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er*sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der*die Kulturschaffende seine*ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

8. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

9. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung, Arbeitslosenentschädigung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen können vom Kanton zurückgefordert werden.

10. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere muss auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Für den Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022 muss einzig ein Schaden glaubhaft gemacht werden. Das Erfordernis des Vorliegens sanitärischer Massnahmen respektive der Kausalität gilt nicht für Schäden im Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.



11. Beweismass

Der Schaden ist glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

12. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Selbständigerwerbende Kulturschaffende müssen auf die aus der Ausfallentschädigung finanzierten Einkommensanteile (Honorare, Gagen usw.) Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.